

# Satzung

## Tanzsportvereins „social dancing“ e.V. Bad Dürkheim – 2021

### § 1 Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Tanzsportverein „social dancing“**. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in 67098 Bad Dürkheim.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

1. Vereinszweck ist die Förderung und Pflege des Tanzsports auf breiter Grundlage für alle Interessierten. Die sportliche Gemeinschaft soll gleichzeitig die gegenseitige Achtung, Toleranz und Verständigung fördern.  
Vereinszweck außerdem ist die Beschaffung von Mitteln durch gebuchte Tanzauftritte, die wiederum für die Verwirklichung dem steuerbegünstigten Zwecke anderer Körperschaften, sozialer Projekte, bedürftigen Familien und Institutionen (§ 58 Nr. 1 AO) im Kreis Bad Dürkheim zu Gute kommen.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Einrichtung von Abteilungen und altersgemäßen Gruppen bzw. Tanzsparten.
  - b) Abhaltung zweckdienlicher Tanztrainings und Übungsstunden unter fachlicher Leitung der Trainer\*innen.
  - c.) Durchführung gebuchter Tanzauftritte. Jede Spende für die Tanzauftritte geht zu 100% in die Förderung **sozialer Projekte im Kreis Bad Dürkheim**.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jedermann werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreters\*in.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Streichung der Mitgliedschaft.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nach Anhörung des/der Betroffenen, mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Dem/der Betroffenen ist die Entscheidung unverzüglich mitzuteilen.

4. Die Nichtzahlung des Vereinsbeitrages hat die Beendigung der Mitgliedschaft zur Folge, sofern eine Mahnung und Ankündigung der Streichung aus der Mitgliederliste erfolglos blieb. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

### **§ 6 Beiträge und Spenden**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Beiträge sind keine Spenden und werden zur Ausstattung der Tanzgruppen, für Trainer\*innen-Schulungen (die für den Trainingsbetrieb nötig sind), zur Vereinsförderung sowie für Versicherungen und sonstige erforderliche Anschaffungen verwendet.

Fördermitglieder können einmal jährlich kostenlos einen Tanzauftritt des Vereins buchen, wenn sie den Verein durch regelmäßige Mitgliedsbeiträge oder unregelmäßige Beiträge in Form von Geldspenden unterstützen.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus den gesetzlich vertretungsberechtigten Vorständen: dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer\*in nach § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der erweiterte Vorstand besteht aus verschiedenen Beisitzern\*innen.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied aus dem erweiterten Vorstand hinzuzuzählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung).

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

### **§ 9 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung.
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- d) Verwaltung des Kassenbestandes.
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts.
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

### **§ 10 Sitzungen des Vorstands**

1. Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom/von der stv. Vorsitzenden einzuladen.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

3. Der Vorstand kann einen Beirat hinzuziehen, sofern dies für wichtige Vereinsfragen und Aufgaben notwendig ist.

4. Über jede Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit, die Tagesordnung, die Namen der Teilnehmer\*innen, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Vorgegeben ist pro Halbjahr mindestens eine Vorstandssitzung.

### **§ 11 Kassenführung**

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden für die Tanzsparten aufgebracht und für soziale Projekte durch die Einnahmen der Tanzauftritte.

2. Der/die Schatzmeister\*in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern\*innen, die auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

### **§ 12 Mitgliederversammlung**

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail, sowie zusätzlich in Einzelfällen per Briefpost.

1. Die Mitgliederversammlung ist notwendiges und oberstes Organ des Vereins und ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Entgegennahme der jährlichen Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer\*innen.

b) Jährliche Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.

c) Wahl des Vorstandes, der Beisitzer\*innen und der Kassenprüfer\*innen.

d) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages.

e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung sowie über Punkte, die Gegenstand der Tagesordnungen sind.

f) Beschluss über Auflösung des Vereins.

g) Die Mitgliederversammlung entscheidet außerdem über die zu fördernden sozialen Projekte.

2. Jede Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet, bei seiner/ihrer Verhinderung von einem stellvertretenden Vorstandsmitglied. Die Einberufung erfolgt vier Wochen vor der Mitgliederversammlung. Anträge können bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung gestellt werden.

a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Jedes volljährige Mitglied ist stimmberechtigt.

b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn dies von einem Drittel der wahlberechtigten Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe und des Zwecks, beim Vorstand beantragt wird.

c) Auf vorgesehene Änderungen der Satzung ist bei der Einladung zur Mitgliederversammlung besonders hinzuweisen.

Den Mitgliedern ist auf Wunsch, der vollständige Text in Kopie auszuhändigen.

d) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

e) Die Art der Abstimmung wird durch den/die Versammlungsleiter\*in festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

f) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und einer vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

g) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter\*in und dem/der Schriftführer\*in zu unterzeichnen ist.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

- 2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, an die Stadt Bad Dürkheim (PLZ 67098), die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung sozialer Projekte im Kreis Bad Dürkheim zu verwenden hat.